



Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Dunant-Jahr 2010 Heiden« besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person des Privatrechts. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Heiden AR.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt, die Gedanken, Visionen und Ideale des Roten Kreuz Gründers Jean-Henry Dunant zu verbreiten. Dies kann durch Anlässe, Seminare, Konferenzen, Publikationen und andere Aktivitäten geschehen; insbesondere im Jahr 2010, wenn 100 Jahre seit dem Tod von Jean-Henry Dunant in Heiden vergangen sind. Der Verein kann dabei mit anderen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen und Personen Gesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien- und Partnermitgliedschaft
- c) Vereine und Gesellschaften
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Mitgliedschaftsrechte

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Die Mitglieder sind namentlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.



Art 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 8 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

3.1 Hauptversammlung

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet auf Einladung des Vorstandes bis 30. Juni statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder brieflich oder per elektronischer Post einzuladen. Die Einladung hat spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 30. April schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.



Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklichen dafür bezeichneten Vertreter aus.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von fünf bis zehn Mitgliedern des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium eingereicht worden sind
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

3.2 Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren vier bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet es aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer als Ersatz wählen.



Art. 14 Einberufung, Beschlussfassung

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen oder mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im Übrigen ist Artikel 12 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen, als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fassen.

Art. 15 Zuständigkeit

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erarbeitung der strategischen Vorgaben des Vereins
- b) Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern
- f) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- g) Regelung der (kollektiv zu zweien vorzusehenden) Unterschriften- und Zahlungsberechtigung
- h) Anstellung von nicht ehrenamtlichen Tätigen
- i) Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen (Unter-OK's)
- j) Abschluss von Subventions- und Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- k) Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen
- l) Abschluss von Vereinbarungen mit Gönnermitgliedern

Art. 16 Arbeitsgruppen (Unter-OK's)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, welche für die Organisation von einzelnen Aktivitäten zuständig ist.

Im Rahmen eines Pflichtenheftes kann der Vorstand Kompetenzen delegieren.

3.3 Revisionsstelle

Art. 17 Wahl

Die Hauptversammlung wählt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Art. 18 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.



4. Finanzen

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember 2007.

Art. 20 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- a) Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen
- d) Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
- e) Erträgen, insbesondere aus Eintritten, Verkauf oder Erbringung von Dienstleistungen

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Anlässlich der Vereinsgründung werden die folgenden Mitgliederbeiträge festgesetzt:

- a) Einzelmitglieder Fr. 20.–
- b) Familien- und Partnermitgliedschaft Fr. 30.–
- c) Schüler, Studenten und Lehrlinge Fr. 10.–
- d) Vereine und Gesellschaften Fr. 100.–
- e) öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, usw.) Fr. 100.–

Die Mitgliederbeiträge gemäss Buchstaben a) bis d) werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 22 Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins in besonderer Weise finanziell unterstützen.

Der Status von Gönnern wird durch den Vorstand verliehen. Der Vorstand kann im Einzelfall mit den Gönnern besondere Vereinbarungen (z.B. Sponsoring, Kooperation) treffen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 24 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein allfälliger Überschuss ist dem Verein Henry-Dunant-Museum Heiden zu überweisen. Wenn letzterer nicht mehr bestehen würde, ist ein allfälliger Überschuss an die Einwohnergemeinde Heiden zu überweisen, mit der Auflage, die Mittel im Sinn des Vereinszwecks gemäss Art. 3 zu verwenden.



5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. September 2006 genehmigt.

Heiden, 21. September 2006

Präsident

Protokollführer

sig. Norbert Näf

sig. Sandro Agosti